



FAQ Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG

Als Anlage fügen wir die aktuellen FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit hinsichtlich der Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG bei.

Zum Jahresende gab es eine **wichtige Änderung des Infektionsschutzgesetzes**. Bei verweigerter Entschädigung durch die Finanzverwaltung ist nicht mehr der Weg zu den Zivilgerichten gegeben. Die Verwaltung kann nunmehr auf dem **Verwaltungsrechtsweg** verklagt werden. In diesem Rechtsweg ist die FG Bau vertretungsberechtigt und kann die Verfahren daher direkt begleiten.

Die Hauptprobleme hierbei sind aktuell u.a. die Verweigerung von Entschädigungsansprüchen bei Quarantäneanordnungen für kaufmännische Mitarbeiter (bei fehlendem Ausschluss des § 616 BGB im Arbeitsvertrag) und für Auszubildende (wegen § 19 BBiG).

Wir bitten die Unternehmen uns die entsprechenden Fälle mitzuteilen. Wenn möglich schon **bevor Zahlungen an die Mitarbeiter** erfolgen. Unabhängig von den o.a. Beispielen gilt das in allen Fällen, in denen es Probleme bei der Entschädigung gibt.

In Abstimmung mit der Geschäftsführung beabsichtigt das Team Recht bei geeigneten Fällen „Musterverfahren“ durchzuführen. Diese Verfahren würden keine Kosten bei den Mitgliedsunternehmen verursachen.

1

Kontakt

Hermann-Josef Falke	Holger Gültzow	Sylke Radke	Clemens Bober
Berlin	Berlin	Brandenburg	Brandenburg
030 / 86 00 04-26	030 / 86 00 04-56	0335 / 557 16 30	0331 / 280 07 91
falke@fg-bau.de	gueltzow@fg-bau.de	radke@fg-bau.de	bober@fg-bau.de